

Vollzugsrichtlinien über Schnupperlehren *

vom 7. Februar 2011 (Stand 1. April 2020)

Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 122 Absatz 1 des Bildungsgesetzes vom
16. März 2006¹,

beschliesst:

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Vollzugsrichtlinien regeln die Vorbereitung und Durchführung von Schnupperlehren in der Orientierungsschule. Sie gelten für Schnupperlehren, die während der Unterrichtszeit stattfinden. *

Art. 2 *Zweck der Schnupperlehren*

Schnupperlehren sind ein wichtiges Bindeglied im Übergang zwischen Schule und Berufsleben. Sie stehen im Dienste der Berufsfindung (als Berufswahl-Schnupperlehren im 8. und 9. Schuljahr) oder im Dienste der Lehrstellensuche (als Bewerbungs-Schnupperlehren im 9. Schuljahr).

Art. 3 *Durchführung der Schnupperlehren*

¹ Schnupperlehren sind Bestandteil des Lehrplans „Berufliche Orientierung“². Sie finden nach sorgfältiger Vorbereitung statt. Die Schülerinnen und Schüler weisen die Vorbereitung und die Durchführung von Schnupperlehren im Berufswahl-Pass aus und informieren die Klassenlehrperson laufend über den Stand der Berufsfindung und der Lehrstellensuche.

² Schnupperlehren im gleichen Beruf in einem einzelnen Betrieb dauern nicht länger als eine Woche.

³ Die Klassenlehrperson ist zuständig für die Bewilligungen. Sie bewilligt nur Schnupperlehren,

a) die ernsthaft vorbereitet sind,

b) für die Zusagen von Lehrbetrieben vorliegen,

¹ GDB 410.1

² Nachtrag vom 11. März 2015 (Anpassung an Lehrplan 21)

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
11.03.2015	15.03.2015	Art. 3 Abs. 1	geändert
13.02.2020	01.04.2020	Titel	geändert
13.02.2020	01.04.2020	Art. 1	geändert
13.02.2020	01.04.2020	Art. 8	aufgehoben